

AIDLINGER NACHRICHTEN



Nummer 18
Mittwoch, 05. Mai 2021

Amtsblatt
der Gemeinde
Aidlingen

Die Perle des Heckengäus

33. Mango-Verkaufstage

- kontaktlos und sicher -

Vorbestellung der Früchte (Kisten) ab sofort möglich:

Für Aidlingen

bei Horst Kinast
E-Mail: horstkinast@web.de
Telefon: 07034 7917

Für Deufringen/Dachtel

bei Alexander Sorge
E-Mail: mango-aktion-deu-da@gmx.de
Telefon: 07056 927262

Vorort Verkauf

In Aidlingen auf dem Rathausplatz am Samstag, 8. Mai 2021 ab 07:00 Uhr, so lange der Vorrat reicht.
Auslieferung der Vorbestellungen (Horst Kinast) parallel zum Verkauf.

Für Deufringen/Dachtel in Deufringen, Bergweg 57

Garagenverkauf am Samstag, 8. Mai 2021 ab 08:00 Uhr, so lange der Vorrat reicht.

Die bestellten Mangos (Alexander Sorge) können auch schon am Donnerstag, 06.05. und/oder am Freitag, 07.05.2021 jeweils von 17:00 - 19:00 Uhr bei Sorge, Bergweg 57 abgeholt werden.

Preise: Pro Kiste (10 Stück) **30.- €**

Bitte halten Sie das Bargeld passend bereit.



Senioren - aktiv leben in Aidlingen

Älter werden in unserer Gemeinde

Unter dem Motto "Gesund und aktiv leben in Aidlingen – auch im Alter" hat sich in Aidlingen ein Netzwerk mit zahlreichen Partnern gebildet, das für unsere älter werdende Bevölkerung Hilfe und Rat gleichermaßen anbietet. Um den Überblick über die vielfältigen Angebote transparenter zu gestalten, werden wir diese Übersicht monatlich in den Aidlinger Nachrichten abdrucken. Ich würde mich freuen, wenn Sie diesen neuen Service rege in Anspruch nehmen und bei Bedarf auch mit unseren Netzwerkpartnern und den Hilfsdiensten in Kontakt treten würden.

Herzlichst Ihr
Ekkehard Fauth,
Bürgermeister



Beratungsstellen

IAV-Stelle

Die Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle ist eine Beratungs- und Informationsstelle für hilfs- und pflegebedürftige Menschen.

Über die IAV-Stelle können Hilfen für den häuslichen Bereich vermittelt werden.

Die Beratung erfolgt unabhängig, vertraulich und kostenlos. Die IAV-Stelle befindet sich im Rathaus Aidlingen, Zimmer 27. Frau Kubin ist während der üblichen Öffnungszeiten und unter der Telefonnummer 07034 125-27 erreichbar.

Hospizgruppe Aidlingen-Dagersheim



Ökumenischer Hospizdienst

- Wir sind ausgebildete Begleiterinnen und Begleiter, die Angehörige unterstützen und Schwerkranke und Sterbende zu Hause oder im Alten- und Pflegeheim begleiten.
- Wir unterliegen der Schweigepflicht und arbeiten ehrenamtlich.

Wenn Sie Fragen haben oder uns in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich an Frau Kubin im Rathaus Aidlingen, Tel.: 07034 125-27.

Landratsamt Böblingen/Soziales Sozialer Dienst

Herr Schuler Tel. 07031/663-1585 (Di.-Do.)

E-Mail: t.schuler@lrabb.de

Informationen über Sozialleistungen nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege.

Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.

DAS KRISENTELEFON RICHTET SICH AN

- Pflegende Angehörige
- Seniorinnen und Senioren
- In der Altenarbeit Tätige

WIR UNTERSTÜTZEN SIE DURCH

- Beratung in kritischen Lebens- und Pflegesituationen
- Vermittlung von Gesprächskreisen für pflegende Angehörige und weiteren Angeboten im Rahmen der Altenhilfe
- Vermittlung an weiterführende Hilfen

**SIE ERREICHEN UNS VON MONTAG BIS FREITAG VON 16-18 UHR UNTER DER TELEFONNUMMER 07031/663-3000
MONTAGS AUCH IN TÜRKISCHER SPRACHE**

Das Krisentelefon
07031 663 - 3000



Ich schaff es nicht mehr

Pflegedienste und Betreuungs- und Entlastungsangebote

Diakoniestation Aidlingen



WIR SIND DA, WO SIE UNS BRAUCHEN

- Häusliche Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftlicher Dienst
- Nachbarschaftshilfe und Betreuung
- Demenzbetreuung
- Schulung und Austausch

Als kompetenter und erfahrener Ansprechpartner steht Ihnen Ihre Diakoniestation Aidlingen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Rufen Sie uns einfach an, Pflegedienstleiter: Peter Oestringer; Böblinger Str. 8, Tel.: 07034/993448

Notfallhandy: 0172/7494288

Homepage: www.diakonie-aidlingen.de

Email: poe@diakonie-aidlingen.de

Gesundheitszentrum Aidlingen



Häusliche Kranken- und Altenpflege

(Grundpflege, Wundversorgung, Stoma u.a.), Alltagsbegleitung (Hauswirtschaftlicher Dienst, Demenz-Betreuung nach § 45b u.a.) Hauptstraße 25

Pflegedienstleitung: Herr Patrick Wochele

Tel.: (07034) 2516-0, Fax: (07034) 2516-18

E-Mail: pflege@gz-aidlingen.de, Homepage: www.gz-aidlingen.de

fema- SERVICE



- häuslicher Betreuungsdienst - hauswirtschaftlicher Dienst - Demenzbetreuung nach § 45 b - wöchentlicher Kaffeenachmittag für Senioren - Personenbeförderung Alle Leistungen mit den Kassen abrechenbar Homepage: www.fema-service.de Email: info@fema-service.de Tel: 07056 7759999

Samariterstift Dachtel



Heimleitung Andrauso Farina

Deckenpfronner Straße 4, 71134 Aidlingen-Dachtel

Telefon: 07056/ 939 28 100, Fax: 07056/ 939 28 290

E-Mail: samariterstift.dachtel@samariter-gmbh.de

Termine nach Vereinbarung

Altenpflegeheim

Altenpflegeheim

Haus am Zehnthof

HAUS am ZEHNTHOF

DRK-Pflegeheim HAUS am ZEHNTHOF

Heimleitung Carina Bühler

Verantwortliche Pflegefachkräfte Carina Bühler und Lidia Bank

Telefon 07034 / 93973-0, Fax 07034 / 93973-99

www.drk-altenpflegeheime-bb.de

richtig (gut) essen - gesund und fit bleiben – in jedem Alter

Sie gehören zu denen, die vom jungen bis ins hohe Alter körperlich und geistig gesund und fit bleiben wollen? - Sie können selber viel dafür tun!

Lassen Sie sich in Fragen der Gesundheit und Ernährung persönlich beraten oder begleiten – weil (fast) nichts wertvoller ist als gesund zu sein.

Dipl.oec.troph. Maria Pfingsten, Aidlingen

Gesundheits- und Ernährungsberatung

Tel.: 07034 – 270383, www.gutes-gewicht.de

Seniorenfreundliche Handwerksbetriebe

Glaser:

Wolfgang Gastel, Glasermeister, Badstr. 55, Tel. 07034 7016

Maler und Lackierer:

Jusztusz & Nietsch, Maler- und Lackierwerkstätte GbR, Hauptstr. 35, Tel. 07034 652076

David Wildboar, Maler- und Lackierermeister, Forchenweg 17, Tel. 07034 257090

Metall:

Metallbau Stetzler GmbH, Forchenweg 32, Tel. 07034 4859

Raumausstatter:

Stephan Wohlfahrt, Raumausstattung, Gärtringer Straße 5, Tel. 07034 652521

Zimmerer:

Steffen Breymaier, Zimmerei, Tannenweg 10, Tel. 07034 257179
Haben Sie Interesse an der Auszeichnung „Seniorenfreundlicher Handwerksbetrieb“? Wenden Sie sich bitte an den Kreishandwerksmeister, Herrn Wolfgang Gastel, Tel. 07034 7016 oder an den Vorsitzenden des Kreisseniorerates, Herrn Manfred Koebler, Tel. 07031 6631234.

Seniorenfreundliche Dienstleistungsbetriebe

Bestattungsinstitut Sommerer:

Bachgasse 2, 07034 655446

fair – Weltladen & Café

Calwer Straße 7, Tel. 07056 7089860

FEMA-Service:

Gechinger Straße 1, Tel. 07056 7759999

Firma Jauß, Bäckerei Einzelhandel:

Gechinger Straße 26, Tel. 07056 1324

Gesundheitszentrum Aidlingen

Hauptstraße 25, Tel. 07034 25160

Medizinische Fußpflege Petra Reith

Dachteler Bergstraße 10/1, Tel. 07056 3851

Mobiler Friseur HAAR genau & schnittig

Inhaberin: Kati Neukirch, Tel. 0162 8163774

Naturheilpraxis Sabine Husmann

Mörikestraße 32, Tel. 07056 927146

Optimum Physiotherapie Tim Wurster und Karin Henning GbR

Böblinger Straße 13, Tel. 07034 9425700

Orthopädie Schuhhaus Gerlach

Böblinger Straße 4, Tel. 07034 5343

Physio Plus Kerstin Weigl & Claudia Dorschel

Badstraße 10, Tel. 07034 31373

Praxis Buhl Physiotherapie & Osteopathie

Gechinger Straße 28, Tel. 07056 966551

Raiffeisenbank Aidlingen:

Hauptstraße 8, Tel. 07034 9341-0

Reifenservice Jens Hamela

Gechinger Straße 60, Tel. 07056 9275693

Rühle Bestattungen

Finkenweg 11, 71116 Gärtringen, Tel. 07034 22294

Diplom-Kaufmann Steuerberater Holger Weiß:

Hinterhagstraße 18, Seiteneingang rechts, Tel. 07034 645901-0

Waschanlage Wilhelm:

Tannenweg 26, Bachgasse 14, Tel. 07034 2579-45 (Büro)

Weitere Angebote der Kirchengemeinden, Volkshochschule und Vereine:

Seniorenachmittage, Kurse für Senioren (Sprachkurse, Schach, etc.), DRK-Mittagstisch, Sport- und Gymnastikangebote, Wanderungen usw. (Siehe entsprechende Rubrik im nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes.)



Seniorennetzwerk Aidlingen

Wir sind Ihre zentrale Anlaufstelle,

- wenn Sie auf der Suche nach Angeboten für Senioren sind, z.B. Seniorenachmittage, Ausflüge, Demenzcafé, Spaziergänge,
 - wenn Sie sich sozial und ehrenamtlich für unsere älteren Mitmenschen engagieren möchten,
 - wenn Sie ein neues Angebot für Senioren in Aidlingen haben.
- Zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen!

Ansprechpartnerinnen:

Frau Ursula Kubin - IAV – Stelle, Tel.: 07034/12527,

Email: u.kubin@aidlingen.de

Frau Simone Mau, 07034/9479546,

Email: seniorennetzwerk-aidlingen@web.de



Notruf (Rettungsdienst und Feuerwehr), Krankentransport: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen
(Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen - Erdgeschoss): Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 bis 22 Uhr (ohne Voranmeldung); ab 22 Uhr Krankenhausambulanz; dringliche Hausbesuche an Wochenenden und Feiertagen: Telefonische Absprache von 8 bis 8 Uhr (Folgetag) unter **Tel. 116 117** (sowie an den Wochentagen ab 18 Uhr). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **Tel. 0711 96589700** oder **docdirekt.de**.

Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler kinder- und jugendärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen: **Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120, Telefon: 116 117** (Anruf ist kostenlos)
Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 8:30 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): ab 19:00 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** für das Wochenende - 8./9. Mai 2021 - erfragen Sie bitte im Notfall über **Tel. 0711 78777224**

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende - 8./9. Mai 2021 - hat die **Praxis Dr. Kellewald, Nikolaus-Otto-Straße 14, Sindelfingen, Tel. 07031/385120** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls

der Haustierarzt nicht erreichbar ist (**telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich**), **Bereitschaftsdienst**.

Tierrettung Böblingen

Notdienst zur Erstversorgung von verletzten oder in Not geratenen Haus- und Wildtieren.
Die dauerhaft besetzte Leitstelle ist unter der Notfallnummer **07132 - 8599719** erreichbar.

Apothekenbereitschaftsdienst

Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stunden-Dienst)

- **Donnerstag, 6. Mai 2021**
Bären-Apotheke, Hindenburgstraße 20, Herrenberg
- **Freitag, 7. Mai 2021**
Schönbuch-Apotheke, Schloßstraße 11, Gültstein
- **Samstag, 8. Mai 2021**
Apotheke am Markt, Marktplatz 3, Deckenpfronn
- **Sonntag, 9. Mai 2021**
Apotheke Waegerle, Marktplatz 3, Ehningen
- **Montag, 10. Mai 2021**
Carmel-Apotheke, Hauptstraße 14, Nufringen
- **Dienstag, 11. Mai 2021**
Apotheke am Bahnhof, Bahnhofstraße 17, Herrenberg
- **Mittwoch, 12. Mai 2021**
Markt-Apotheke, Bismarckstraße 39, Gärtringen

Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Aidlingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ekkehard Fauth, 71134 Aidlingen, Hauptstraße 6, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de

Wochenmarkt

Jeden Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Rathausplatz

Obst, Gemüse, Eier



Teststelle Aidlingen am 13.05.2021 geöffnet

Die Teststelle Aidlingen hat am Donnerstag, 13.05.2021 von 18:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Termine können nur online unter <https://corona-schnelltest-boeblingen.de> vereinbart werden.

Achtung Manuskriptschreiber

Redaktionsschluss für das **Mitteilungsblatt KW 19** (Christi Himmelfahrt) ist **Donnerstag, 6. Mai 2021**. Die Erfassung in das Redaktionssystem Artikelstar ist bis **16.00 Uhr** möglich.

Die Gemeindeverwaltung informiert

Corona Schnelltest Zentrum Aidlingen



Öffnungszeiten Corona Schnelltest Zentrum Aidlingen

Wann: dienstags und donnerstags von 18:00 bis 20:00 Uhr
Wo: Sonnenberghalle Aidlingen
Termine: <https://corona-schnelltest-boeblingen.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Aidlingen Landkreis Böblingen

Die Gemeinde Aidlingen ist Träger von insgesamt 7 kommunalen Kindertageseinrichtungen. Wir bieten durch verschiedene Betreuungsformen ein vielfältiges und attraktives Angebot an Arbeitsplätzen.



Wir suchen für unsere Kindertagesstätten

pädagogische Fachkräfte Erzieher, Kinderpfleger sowie Pädagogische Fachkräfte gem. § 7 KitaG (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit und in Teilzeit. Möchten Sie gerne verantwortlich mit Freude, Engagement und wertschätzender Grundhaltung in unseren Kindertagesstätten Spuren setzen?

Ist Ihnen eine gelingende Zusammenarbeit mit Eltern und Kolleg*innen genauso wichtig wie uns? Dann sollten wir uns kennen lernen.

Wir bieten Ihnen:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- einen abwechslungsreichen, kreativen und anspruchsvollen Arbeitsplatz und damit verbunden die Chance auf eine neue berufliche Herausforderung
- Raum für eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten und die Ausgestaltung eigener Schwerpunkte in Bezug auf die Konzeptionen der Gemeinde Aidlingen
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Personalbesetzung über dem Mindestpersonalschlüssel des KVJS
- leistungsgerechte Vergütung nach persönlicher Qualifikation nach Entgeltgruppe S4 (z.B. Kinderpfleger/in) bzw. S8a (z.B. Erzieher/in)

Für nähere Auskünfte steht Ihnen unsere Kindergarten-
gesamtleiterin, Frau Kindler (Tel. 07034/125-52), gerne zur Verfügung.

Interesse?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: Gemeinde Aidlingen, Hauptstr. 6, 71134 Aidlingen oder per E-Mail an personalamt@aidlingen.de (pdf-Datei)

WICHTIGE RUFNUMMERN & ÖFFNUNGSZEITEN

Um das gleichzeitige Aufeinandertreffen mehrerer Menschen möglichst gering zu halten, kann das Rathaus seit Donnerstag, 22.10.2020, daher bis auf Weiteres nur noch nach vorheriger Terminabsprache betreten werden. Sie erreichen die Mitarbeiter*innen unter folgenden Nummern:

Zentrale 07034 125-0

Bürgermeister Fauth

Frau Walter 07034 125-21 e.walter@aidlingen.de

Bauverwaltungsamt

Herr Schleeh 07034 125-26 u.schleeh@aidlingen.de

Frau Kopp 07034 125-31 m.kopp@aidlingen.de

Frau Seemann 07034 125-25 k.seemann@aidlingen.de

Bürgeramt

Frau Elsässer 07034 125-61 m.elsaesser@aidlingen.de

Frau Leitner 07034 125-63 h.leitner@aidlingen.de

Frau Stefanik 07034 125-62 s.stefanik@aidlingen.de

EDV

Herr Motzke 07034 125-17 g.motzke@aidlingen.de

Flüchtlingsbetreuung

Frau Krodell 07034 125-10 t.krodell@aidlingen.de

Gebäudemanagement

Frau Oehler 07034 125-19 g.oehler@aidlingen.de

Herr Kramer 07034 125-91 t.kramer@aidlingen.de

Herr Meller 07034 125-95 f.meller@aidlingen.de

Herr Schulte 07034 125-94 w.schulte@aidlingen.de

Gemeindekasse

Herr Baisch 07034 125-51 r.baisch@aidlingen.de

Frau Walz 07034 125-81 a.walz@aidlingen.de

Kämmerei

Herr Brenner 07034 125-16 j.brenner@aidlingen.de

Frau Rennert 07034 125-11 f.rennert@aidlingen.de

Frau Held 07034 125-15 u.held@aidlingen.de

Frau Wörfel 07034 125-18 s.woerfel@aidlingen.de

Kindergartengesamtleitung

Frau Kindler 07034 125-52 d.kindler@aidlingen.de

Frau Kühn 07034 125-14 s.kuehn@aidlingen.de

Kunst und Kultur

Frau Hambel 07034 125-23 e.hambel@aidlingen.de

Ordnungsamt

Herr Koch 07034 125-22 t.koch@aidlingen.de

Ortsbauamt

Herr Dürr 07034 125-28 u.duerr@aidlingen.de

Herr Braunhofer 07034 125-82 s.braunhofer@aidlingen.de

Frau Marxen 07034 125-92 g.marxen@aidlingen.de

Frau Zimitsch 07034 125-29 g.zimitsch@aidlingen.de

Frau Zimitsch 07034 125-29 s.zimitsch@aidlingen.de

Personalamt

Frau Schaumberger 07034 125-24 s.schaumberger@aidlingen.de

Rentenangelegenheiten

Frau Stefanik 07034 125-57 s.stefanik@aidlingen.de

Sozialamt/Standesamt

Frau Kubin 07034 125-27 u.kubin@aidlingen.de

Verwaltung öffentlicher Gebäude/Feuerwehrangelegenheiten

Frau Bäder 07034 125-42 s.baeder@aidlingen.de

Vollzugsdienst

Herr Killermann 07034 125-54 g.killermann@aidlingen.de

Aktuelle Corona-Informationen

Nachdem in der letzten Woche ebenfalls stark steigende Zahlen zu verzeichnen waren, melden wir uns erneut mit einem Update. In der letzten Woche starb erneut eine Person an oder durch Corona, so dass wir nun insgesamt 5 Verstorbene zu beklagen haben.

Zum Stand 03.05., 07:00 Uhr, waren folgende Gruppengrößen von einer Quarantäne betroffen:

33 Personen sind aktuell infiziert

50 Personen sind aktuell als so genannte „K1-Personen“ in Quarantäne

11 Personen befinden sich derzeit nach einer Einreise aus dem Ausland in Quarantäne

5 Personen sind leider an oder durch Corona verstorben

265 Personen sind nach einer vorherigen Erkrankung symptomfrei (nicht zwingend vollständig genesen)

589 Personen sind als sogenannte „K1-Personen“ aus der Quarantäne entlassen worden

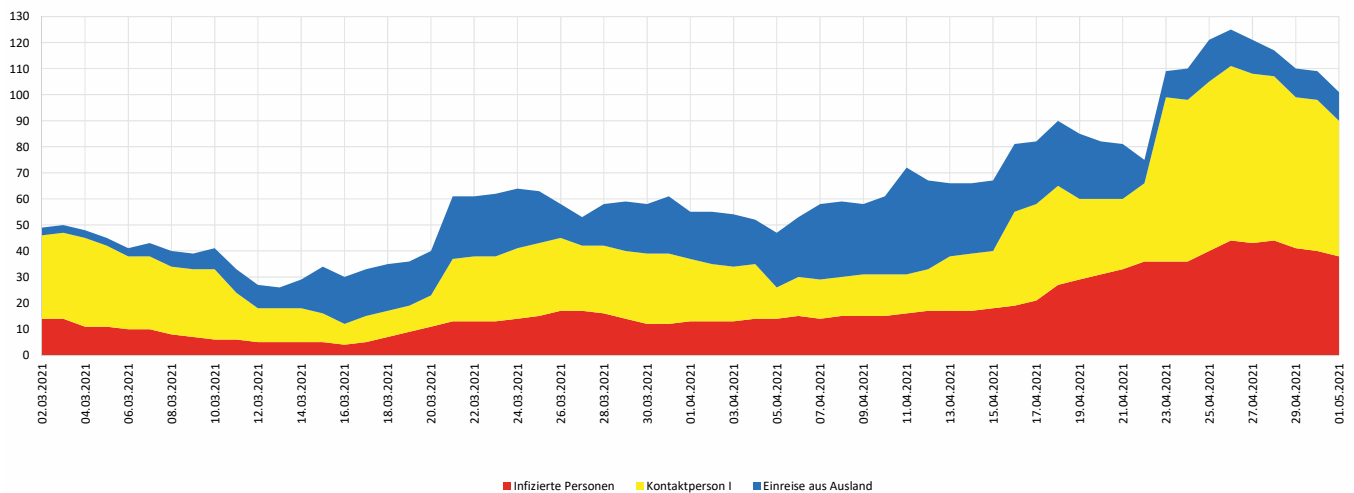
360 Personen sind nach einer Einreise aus dem Ausland aus der Quarantäne entlassen worden

Innerhalb von nur einer Woche sind insgesamt 75 Personen neu in Quarantäne versetzt worden. Zeitweise hatten wir letzte Woche 44 infizierte Personen, die zeitgleich in Quarantäne waren. Aus der untenstehenden Grafik lässt sich die Aidlinger Entwicklung der letzten 60 Tage ablesen.

Die Lage ist weiterhin sehr ernst.

Bitte bleiben Sie gesund!

Anzahl der in Quarantäne befindlichen Personen der letzten 60 Tage in Aidlingen



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen zum Schutz vor der aviären Influenza (Geflügelpest)

vom 29.04.2021
Az.: 34-9122.20

Auf Grund von §§ 27, 44 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes erlässt das Landratsamt Böblingen folgende

Allgemeinverfügung

Das mit Allgemeinverfügung vom 30.03.2021, geändert am 20.04.2021, festgelegte Beobachtungsgebiet sowie die angeordneten Schutzmaßnahmen werden mit Wirkung vom **30.04.2021** a u f g e h o b e n.

Die Allgemeinverfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als **bekannt gegeben**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Böblingen einzulegen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16 in 71034 Böblingen Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Zimmer C 040, oder auf der Homepage des Landkreises unter www.lrabbb.de eingesehen werden.

Böblingen, den 29.04.2021 Roland Bernhard
Landrat

Der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen hat am 29.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Aidlingen

(Feuerwehrsatzung - FwS) vom 05.03.2009 mit Änderungen vom 29.04.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 29.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Aidlingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Aidlingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. einer Einsatzabteilung,
 2. einer Altersabteilung,
 3. einer Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.



Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (vgl. § 11 Abs. 2 Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine zwei Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Absatz 1 FwG)
1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der

Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 8 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.



- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. der Feuerwehrkommandant,
2. der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. der Feuerwehrausschuss und
4. die Hauptversammlung.

§ 10

Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den/die vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten und/oder seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs.1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG)
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (10) Der 1. und 2. stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs.2 Satz 5 FwG).
- (12) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 11

Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Fachgebietsleiter Ausbildungsdienst, Technik, Brandschutzerziehung und Atemschutz

- (1) Die Fachgebietsleiter dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Einsatzabteilung angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Fachgebietsleiter werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Ausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Fachgebietsleiter haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Fachgebietsleiter führen ihre Aufgaben nach den Weisungen des Kommandanten oder dessen Stellvertretern (§ 10 Abs. 10) aus.
- (4) Dem „Fachgebietsleiter Ausbildungsdienst“ obliegt die Aufstellung, Umsetzung und Überwachung des Dienstplanes für die Einsatzabteilung.
- (5) Dem „Fachgebietsleiter Technik“ obliegt die Verwahrung und Pflege der Feuerwehreleinrichtungen und der Ausrüstung (Ausnahme Atemschutz). Sämtliche vorgeschriebenen Fahrzeuge-, Geräte- und Ausrüstungsprüfungen sowie deren Protokollierung sind von ihm zu organisieren und zu überwachen. Mängel sind unverzüglich schriftlich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

Die operativen Aufgaben der Gerätepflege können vom Kommandanten nach Abstimmung mit dem Ausschuss auf einen oder mehrere Gerätewarte übertragen werden.

Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (6) Dem „Fachgebietsleiter Atemschutz“ obliegt
- die Leitung der Atemschutzpflege. Sämtliche vorgeschriebenen Geräte- und Ausrüstungsprüfungen sowie deren Protokollierung sind von ihm zu organisieren und zu überwachen. Mängel sind unverzüglich schriftlich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
 - die Organisation, Überwachung und Protokollierung der vorgeschriebenen Wiederholungsübungen nach FWDV 7, UVV und anderen einschlägigen Vorschriften sowie der Wiederholungsuntersuchungen nach gültigen arbeitsmedizinischen Grundsätzen.
- (7) Dem „Fachgebietsleiter Brandschutzerziehung“ obliegt die Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen der Gemeinde Aidlingen.

§ 13

Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und aberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
- (6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 6 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der 1. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der 2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwart),
 - der Schriftführer und
 - der Kassenverwalter.

Sofern Schriftführer, Kassenverwalter, Leiter der Altersabteilung und der Leiter der Jugendfeuerwehr nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 15

Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
- bei der Altersabteilung aus 3 gewählten Mitgliedern,
 - bei der Jugendfeuerwehr aus 3 gewählten Mitgliedern.
- Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.



- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
1. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird, oder
 2. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsmäßige Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
1. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 2. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 3. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Onlineabstimmung bzw. -Wahl durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilung, die Jugendfeuerwehr und die Altersabteilung werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 05.03.2009 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jetzt gültigen Fassung gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bürgermeisteramt Aidlingen
29.04.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen hat am 29.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Gemeinde Aidlingen
Landkreis Böblingen

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 01.04.2000 mit Änderungen vom 24.01.2008 und 29.04.2021.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis einschließlich 13 Jahren zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BimSchV), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

- In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,
- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
 - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
 - c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
 - d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
 - e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.



- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Überliefende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Tauben- und Entenfütterungsverbot

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Enten dürfen im öffentlichen Raum nicht gefüttert werden.

§ 15

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 16

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 13 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 20

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 Tauben oder Enten füttert,
16. entgegen § 15 Bienenstände aufstellt,
17. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
18. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,

27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 34. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
 35. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 36. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

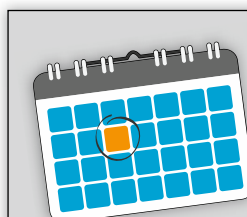
Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jetzt gültigen Fassung gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bürgermeisteramt Aidlingen
29.04.2021



REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge.



Ortschaftsverwaltung Deufringen

"Grüß Gott du schöner Maien"

Schon zum zweiten Mal musste ich auf den Duft von gegrillten Roten verzichten und es war mir nicht vergönnt, mir zu Ehren, ein bisschen zu feiern.

Das ist zwar sehr schade, aber viel wichtiger ist mir, wenn ihr alle gesund durch dieses Coronajahr gekommen seid.

Jedenfalls habe ich mir fest vorgenommen, auch im nächsten Jahr eines meiner Geschwister aus dem Wald vorbeizuschicken mit der großen Hoffnung, dass wir 2022 uns wieder zahlreich treffen dürfen um zu feiern.

Nun möchte ich mich bei denen herzlich bedanken, die mich aus dem Wald geholt, geschmückt und aufgestellt haben.

Bedanken möchte ich mich auch bei Familie Bühler, die auch in diesem Jahr wieder den Baum gespendet hat und bei der Gemeindeverwaltung, die sehr gerne ihre Zustimmung gibt, wenn ich hier aufkreuzen will.

Jetzt wünsche ich allen einen schönen Monat Mai, einen herrlichen Sommer und dass Corona uns loslässt.

Es grüßt euch, euer "Maibäumle 2021"



Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden gefunden und können im Rathaus Aidlingen, Bürgeramt, abgeholt werden:

- 1 Handy

Verschenkbörse

- Verschenken statt wegwerfen -

Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

69/2021	Jugendstil-Esszimmerlampe (ca.50 cm Durchmesser)	07034/238725
71/2021	Baby Spielzeug	07034/238725
85/2021	neuwertige Weichlagerungsmatratze	07056/2635
96/2021	Kinderbürostuhl (Holzsitzfläche, Softrollen)	0151/53804476
114/2021	1 Konfirmations-Anzug "Digel" Gr. XS/S	07056/964444
128/2021	manueller Milchaufschäumer (800 ml) mit Glasgriff	0176/81977692
129/2021	4 VW Radkappen 16 Zoll	07034/5571
135/2021	Orthop. Unterarmgehstützen, neuwertig, höhenverstellbar, blau	07034/62200
136/2021	1 Lattenrost 1,40m x 2,00m Kopf-/Fußteil verstellbar	07056/965563
139/2021	Kühlschrank, freistehend, H 85, B 60 cm + Untertisch	07034/4349
140/2021	1 Knittax Strickmaschine mit diverserem Zubehör	0179/3123271
141/2021	Gitterbett, 70x140 cm, umbaubar zum Kinderbett, Buche/Buchennachbildung	0179/3123271
142/2021	2 Gärtöpfe, braune Keramik, 10	0179/3123271
143/2021	1 Karton Lederreste zum Basteln	0179/3123271
144/2021	Spaltklinker: 32 qm weiß und 2 qm rotbraun (24cm x 11,5cm) + Fließpachtel	07034/7211
145/2021	Panasonic DVD Recorder	07034/8493
146/2021	Receiver, Kathrein	07034/8493
147/2021	Glasvitrine, Kirschbaum, um 1900, B135, H165, T46 cm	07034/7978
148/2021	Bildbände Landschaften und Tiere	07034/61182
149/2021	Computertisch aus Glas, 117 x 68 cm	0176/44272359
150/2021	Kaffeemaschine, Ciatronic	0176/44272359
151/2021	Sonnenschirm in dunkelblau für Kinderwagen	0176/44272359
152/2021	Babyschlafsack, blau mit Teddymotiv	0176/44272359
153/2021	Wickelrucksack, dunkelblau	0176/44272359
154/2021	verschiedene PC + Playstation Spiele	0176/44272359
155/2021	Wasserkessel	0162/3561201
156/2021	Kochtopf Durchm. 20 cm	0162/3561201
157/2021	Scheibenputz 2 mm für Reparatur und Renovierung ca. 20kg Rest, Kreisel Premium Qualität	07034/62200
158/2021	elektr. Kettensäge Budget BKS 402, 2000 Watt, Schwertlänge 43cm, Kette verharzt	07034/62200

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andersfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034 125-0 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr, mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung ist kostenlos.

Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde.

Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Wertstoffhof Aidlingen



Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag, 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 9.00 - 15.00 Uhr
Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

Kindergärten

Waldkindergarten Aidlingen e.V.



Aus dem Tagebuch der Waldwichtel

Weiter geht's mit unserem Pferdeprojekt ...

Am letzten Kindertag, bevor wir leider wieder in die Notbetreuung wechseln mussten, konnten sechs Waldwichtel, wie schon im vergangenen Herbst, Angela's Islandponys einen Besuch abstatten.

Dieser "Pferdetag" stand ganz unter dem Motto "Entspannt in den Frühling". Denn genau wie wir es lieben, wenn alles um uns herum entspannt und gelassen ist, mögen es auch die Ponys Gitja, Vinja und Gjosta. Da wir Waldwichtel etwas aufgeregt waren, ganz gespannt was der Vormittag bringen würde, haben wir uns zu allererst mit einem "Schütteltanz" gelockert. Außerdem haben wir ausprobiert, ob wir, so wie die Pferde mit ganz entspannten Lippen, schauben können. Wenn das funktioniert, dann sind wir entspannt. Und dieses Schnauben der Pferde zeigt uns, dass auch sie wunderbar entspannt sind. Angela hat uns noch auf zwei weitere Kommunikationsmittel der Pferde aufmerksam gemacht: Den Schweif und die Ohren. Pferde können ihre Ohren aufstellen oder anlegen, das können wir nicht und aus dieser Körpersprache lässt sich ablesen, wie es den Pferden ergeht. Anschließend durfte jeder Waldwichtel eine Runde auf dem Rücken eines Pferdes über die Wiese reiten und wir probierten aus, wie entspannt wir auf dem Pferderücken saßen: Waren wir beim Reiten so locker, dass wir mit den Lippen schnauben konnten? Dann gab es für uns eine Vesperpause und anschließend bereiteten wir den Tieren noch eine Dankeschön-Leckerei zu: Äpfel in dickere Scheiben geschnitten, wurden mit Thymian (Vinja hatte Husten und dies hilft), Flohsamen (gut für die Verdauung), Kürbiskernen und getrockneten Beeren bestückt. Außerdem pflückten wir noch Löwenzahn und Gänseblümchen, ebenfalls eine Pferdelleckerei. Jetzt noch einen Eisstiel hinein gesteckt, und der Pferdelolies waren fertig. Pferd Vinja fraß ihr Geschenk sogar samt Stiel - es hat also sichtlich geschmeckt!

Eure Waldwichtel

Sollten Sie Interesse oder Fragen zu unserem Waldkindergarten haben, informieren wir Sie gerne.

Ansprechpartnerin ist Stefanie Rottler 0177 4435772
www.waldkindergarten-aidlingen.de



Fotos: Waldkiga Team

Volkshochschule

vhs. Böblingen - Sindelfingen Außenstelle Aidlingen

vhs.

Hauptstr. 15
Telefon 07031 640081
E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de
Di. und Do., 10.00 - 12.00 Uhr

vhs.Programm: Risikolos für das Sommersemester buchen!

Die vhs.Böblingen-Sindelfingen ist derzeit immer noch für Präsenzveranstaltungen geschlossen, möchte jedoch alle Interessierten ermuntern, ihren Wunschkurs zu buchen. Sobald ihr Kurs beginnen kann, werden alle angemeldeten Teilnehmer individuell informiert. Die Kursgebühr wird erst abgebucht, wenn der Kurs dann tatsächlich beginnt. Sollte während des laufenden Semesters eine Unterbrechung wegen der Pandemie nötig sein, überweist die vhs. alle wegen Corona ausgefallenen Termine zurück.

Sobald die vhs. wieder öffnet, finden alle Veranstaltungen nach einem Hygienekonzept statt, das sich bereits im letzten Semester bewährt hat. Die Kurse laufen ausschließlich in kleinen Gruppen und unter Einhaltung des Mindestabstands. In den Gebäuden herrscht Maskenpflicht.

Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung:

Präsenzveranstaltungen: www.vhs-aktuell.de

Online-Kurse: www.webinare-vhs.de

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Seit der COVID-19 Krise fragen sich viele Bürger: Bin ich für einen Krankheitsfall rechtlich gut vorbereitet? Habe ich eine rechtssichere und aktuelle Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung? Ihr Ehegatte und/oder Ihre volljährigen Kinder können in dieser Situation nicht automatisch für Sie rechtlich handeln und entscheiden, da das Gesetz bei einem Volljährigen keine gesetzliche Vertretung für Angehörige vorsieht. Die Erteilung einer Vollmacht für die Aufgabenkreise Vermögenssorge und Personensorge ist daher unerlässlich. Wer bestimmt darüber hinaus, was medizinisch unternommen werden soll, wenn Sie diese Entscheidung selbst nicht mehr treffen können? In einer Patientenverfügung können Sie selbstbestimmt regeln, was in diesem Fall gelten soll.

810 215 10, Webinar, Karin M. Schmidt, Donnerstag, 6. Mai, 18:00 - 19:30 Uhr, **online vhs**, EUR 14,00.

Den Zugangslink zum Webinar und den Link zum Login-Leitfaden finden Sie in dieser Anmeldebestätigung. Ihr Webinar läuft mit dem Video-Conferencing-System alfaview. Bitte laden Sie die Software des Video-Conferencing-System alfaview® auf Ihren Rechner. Auf mobilen Endgeräten ist alfaview® derzeit nur für iPadOS verfügbar. Unter <https://www.webinare-vhs.de/was-sie-benoetigen> finden Sie ausführliche Informationen.

Der Trojanische Krieg

Troja. Die Geschichte vom Trojanischen Krieg gehört seit der Antike zu den populärsten Stoffen in Literatur und Kunst. Homer, der erste europäische Dichter, setzte ihr in dem Epos "Ilias" ein Denkmal. Aber was ist dran an den Erzählungen über die Heldentaten eines Achilleus, Agamemnon und Hektor? Wie war das wirklich mit dem berühmten Trojanischen Pferd? Handelt es sich nur um Mythen? Der reiche Antikenfreund Heinrich Schliemann glaubte den alten Texten und grub im 19. Jahrhundert an der Nordwestküste der Türkei eine glanzvolle Residenzstadt aus, die deutliche Spuren von Zerstörung aufwies und seiner Ansicht nach das antike Troja war. Außerdem präsentierte er der staunenden Öffentlichkeit einen prächtigen Schatz, den er nach Priamos, bei Homer König von Troja, benannte. Seit den Tagen Schliemanns ist der Streit um Troja und den Trojanischen Krieg nicht abgeebbt. Das Webinar gibt einen kompakten und anschaulichen Überblick über ein spannendes Kapitel der frühen griechischen Geschichte.

810 013 10, Webinar, Prof. Dr. Holger Sonnabend, Donnerstag, 6. Mai, 19:00 - 19:45 Uhr, **online vhs**, EUR 9,00.

Den Zugangslink zum Webinar und den Link zum Login-Leitfaden finden Sie in dieser Anmeldebestätigung. Ihr Webinar läuft mit dem Video-Conferencing-System edudip. Für edudip müssen Sie keine Software herunterladen. Ausführliche Informationen finden Sie auf <https://www.webinare-vhs.de/was-sie-benoetigen>.

Hautkrebs - wenn die Haut brennt

Jedes Jahr erkranken in Deutschland mehr als 144.000 Menschen neu an Hautkrebs, davon über 20.000 an der besonders gefürchteten Form, dem malignen Melanom oder schwarzen Hautkrebs. Häufiger mit 100.000 Neuerkrankungen pro Jahr ist der sogenannte helle Hautkrebs, der sich gerne in chronisch lichtexponierten Arealen im Gesicht und an der unbehaarten Kopfhaut bildet. Die Zahl der Vorstufen zu diesem Krebs übersteigt dies noch einmal um den Faktor 10. Aus diesem Grund läuft seit vielen Jahren eine weltweit einzigartige Hautkrebs-Screeningaktion der gesetzlichen Krankenversicherungen bei Haut- und Hausärzten in Deutschland. Ist diese Aktion übertrieben? Was bringt mir so ein Screening als Patient, wenn z. B. Vorstufen gefunden werden?

831 112 10, Webinar, Prof. Dr. med. Andreas Blum, Donnerstag, 6. Mai, 19:00 - 20:00 Uhr, **online vhs**, EUR 9,00.

Den Zugangslink zum Webinar und den Link zum Login-Leitfaden finden Sie in dieser Anmeldebestätigung. Ihr Webinar läuft mit dem Video-Conferencing-System edudip. Für edudip müssen Sie keine Software herunterladen. Ausführliche Informationen finden Sie auf www.webinare-vhs.de unter dem Menüpunkt "Was Sie benötigen".

Kochen mit 5 Zutaten

Einfach lecker kochen - das kann durchaus einfach sein. Alles was man dazu braucht sind fünf frische Zutaten, die ruck-zuck eingekauft sind. Mit dem Prinzip "wenig Aufwand, viel Geschmack" entstehen abwechslungsreiche Gerichte... von Suppen, Salaten, schnellen Snacks, leckere Hauptgerichte und köstliche Desserts. Neben Rezepten erhalten die Teilnehmer/innen jede Menge Wissen und Tipps zum Kochen mit 5 Zutaten.

838 522 10, Webinar, Isabel Ockert, Montag, 10. Mai, 18:00 - 18:45 Uhr, **online vhs**, EUR 6,00.

Den Zugangslink zum Webinar und den Link zum Login-Leitfaden finden Sie in dieser Anmeldebestätigung. Ihr Webinar läuft mit dem Video-Conferencing-System edudip. Für edudip müssen Sie keine Software herunterladen. Ausführliche Informationen finden Sie auf www.webinare-vhs.de unter dem Menüpunkt "Was Sie benötigen".

Pivot-Tabellen mit Excel

Excel ermöglicht Ihnen mit der Pivot-Funktionalität die Auswertung von großen Datenmengen (aus Excel-Tabellen oder Importen aus Datenbanken).

In diesem Modul wird Ihnen die Handhabung der mächtigen Pivot-Funktionalität vermittelt. Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse in Excel 2010 oder Excel 2016.

850 378 10, Webinar, Volker Redlof, Dienstag, 11. Mai, 18. Mai, jeweils 18:00 - 19:30 Uhr, 2 Termine, online vhs, EUR 28,00.

Den Zugangslink zum Webinar und den Link zum Login-Leitfaden finden Sie in Ihrer Anmeldebestätigung. Ihr Webinar läuft mit dem Video-Conferencing-System alfaview. Bitte laden Sie die Software des Video-Conferencing-System alfaview® auf Ihren Rechner. Auf mobilen Endgeräten ist alfaview® derzeit nur für iPadOS verfügbar. Unter <https://www.webinare-vhs.de/was-sie-benoetigen> finden Sie ausführliche Informationen.

Jugend und Bildung

Familie am Start - Hilfen von Anfang an

Beratung, Begleitung und Unterstützung von Müttern und Vätern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr.

Familie am Start

Haus der Familie, Corbeil-Essonnes-Platz 8 und 7, 71063 Sindelfingen

Kontakt: Ulrike Krusemarck, Gaby Gettler

Telefon: 07031/76376-20

familieamstart@hdf-sindelfingen.de

www.hdf-sindelfingen.de

www.familie-am-start.de

Freiwillige Feuerwehr



Maibaumhocketse 2021....abgesagt

... der Mai ist da!

ABGESAGT

Die Freiwillige Feuerwehr Aidlingen
lädt ein zur
Maibaumhocketse
Wann: am 01. Mai, ab 10:00 Uhr
Wo: Gerätehaus Aidlingen

Was:
vielfältige Speisen und Getränke, Spielstraße
und Hüpfburg für die kleineren Gäste.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

www.feuerwehr-aidlingen.de

Plakat: Feuerwehr Aidlingen

...und schon zum zweiten Mal hintereinander mussten wir unser traditionelle Maibaumhocketse absagen, was uns als Feuerwehr Aidlingen nicht leicht fiel.

Diese Veranstaltung ist immer ein Höhepunkt im Veranstaltungskalender der Feuerwehr seit vielen Jahrzehnten, bei der wir den engen Kontakt mit der gesamten Bevölkerung pflegen können. Es hat uns bisher auch immer sehr viel Freude bereitet, den gesamten Aufwand eines solchen Festes zu organisieren. Dabei wird unsere Kameradschaft innerhalb der gesamten Feuerwehr vertieft, denn bei allen Aufgaben sind alle Hände der gesamten Feuerwehr von Nöten.

Wir hoffen und freuen uns, wenn wir im kommenden Jahr hoffentlich wieder andere Verhältnisse haben, bei denen wir ein solches Fest für unsere Gäste ausrichten dürfen.



Foto: Feuerwehr Aidlingen

Als Mahnmal für die ausgefallene Maibaumhocketse haben dankenswerterweise ein paar fleißige Helfer einen prächtigen Baum auf dem Gelände des Feuerwehrhauses geschmückt und fachmännisch aufgestellt. Dieser Baum soll trotz aller Einschränkungen und Vorschriften ein Signal nach Außen sein, um sich für die kommende Feiern am und im Feuerwehrhaus zu freuen.

Ihre **Feuerwehr Aidlingen**

Kirchliche Mitteilungen



Diakonissenmutterhaus

Lobpreisabend am 8. Mai outdoor und online

Herzliche Einladung zum Lobpreisabend mit Jürg Schaufelberger am 8. Mai im Gelände des Diakonissenmutterhauses Aidlingen bzw. im Livestream.

Der Lobpreisabend bietet Raum und Gelegenheit, in Liedern und Gebeten auf Jesus zu schauen und ihn anzubeten und ihn für unsere ganz persönlichen Anliegen um Unterstützung zu bitten. Die Predigt soll uns ermutigen und herausfordern, unser Leben im Einklang mit der Bibel zu gestalten. Denn Gott will zu jedem von uns persönlich reden, damit wir Kraft, Zuversicht und Wegweisung für den Alltag empfangen.

Los geht's um 18:30 Uhr vor Ort und im Livestream.

Wichtige Hinweise:

Für die Teilnahme **vor Ort** wäre es gut, die Luca-App auf dem Smartphone zu haben. Das erleichtert uns die Speicherung der Daten, zu der wir aufgrund der Corona-Verordnung verpflichtet sind. (Bei Besuchern ohne Smartphone notieren wir die Kontaktdaten auf Papier und vernichten sie, wenn die Aufbewahrungsfrist verstrichen ist.)

Bitte kommen Sie rechtzeitig, da wir Ihre Daten aufnehmen müssen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Der Lobpreisabend findet unter freiem Himmel statt. Bitte trägt beim Betreten und Verlassen des Geländes sowie während des gesamten Lobpreisabends einen medizinischen Mund- und Nasenschutz (OP- oder FFP2-Maske). Auf den Gemeindegesang muss derzeit leider verzichtet werden. Es gelten die üblichen Abstandsregelungen.

Informationen über ggf. kurzfristige Änderungen finden Sie auf unserer Homepage.

Der **Livestream** ist um 18:30 Uhr auf unserer Homepage unter <https://dmh.click/lobpreisMai> zu finden und wird danach **nicht** on demand aufrufbar sein.

Wir freuen uns auf Sie!



Foto: Diakonissenmutterhaus Aidlingen e. V.

Evangelische Kirchengemeinde

Wochenspruch

Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet.

Psalm 66,20

Aidlingen



Erreichbarkeit Pfarramt

Das Gemeindebüro bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Sie erreichen uns jedoch weiterhin telefonisch oder per E-Mail zu den u. g. Öffnungszeiten.

Pfarramt/Gemeindebüro:

Pfarrer Markus Joos, Pfarrgässle 5; Tel.: 5250,

E-Mail: pfarramt.aidlingen@elkw.de

Pfarramtssekretärin Carola Weippert:

E-Mail: Carola.Weippert@elkw.de

Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr und Mittwoch und

Donnerstag von 16 bis 18 Uhr unter Tel.: 5250 erreichbar.

Diakonin Schwester Bettina Wolf: Darmsheimer Steige 1;

Tel.: 6456008; E-Mail: Sr.b.Wolf@dmh-aidlingen.de

Jugendreferentin Schwester Wiebke Hillebrenner:

Hauffstr. 4; Tel.: 9422052;

E-Mail: sr.w.hillebrenner@dmh-aidlingen.de

Kirchenpflegerin Heike Saile: Pfarrgässle 5; Tel.: 6553178;

E-Mail: Kirchenpflege.Aidlingen@elkw.de

Homepage: www.ev-kirche-aidlingen.de